

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

vorab per E-Mail: leitlinien2012@brd.nrw.de

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

SV 48-10.10 GEP

Auskunft erteilt: Frau Hänel
Herr Stenzel

Ihr Zeichen
32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Ihr Schreiben vom
04.01.2012

Datum
30.03.2012

Leitlinien Regionalplanfortschreibung Düsseldorf Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die anerkannten Naturschutzverbände LNU, NABU und BUND begrüßen die Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf und die enge Einbindung der Beteiligten und der Öffentlichkeit im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durch runde Tische, Fachgespräche und die vorliegenden Leitlinien. Zu den Leitlinien selbst bringen wir nachfolgend unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor.

Einleitung / Allgemeines

Berücksichtigung der Ziele des in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplans

Die Landesregierung stellt derzeit den Landesentwicklungsplan (LEP) neu auf. Mit der Veröffentlichung eines LEP-Entwurfs muss noch während des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans „Düsseldorf“ gerechnet werden.

Mit der Veröffentlichung des LEP-Entwurfs gelten die Ziele des in der Aufstellung befindlichen LEP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) und sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Naturschutzverbände fordern daher, die früheste mögliche Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele im Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan „Düsseldorf“, um einen aufwändigen Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf für den Regionalplan „Düsseldorf“ vorzubeugen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Teile des LEP, wie z.B. Festlegungen zu großen Einzelhandelsflächen, vorab geregelt werden sollen.

Kap. 1 Siedlungsraum

Die Naturschutzverbände erwarten eine Umsetzung der Ziele der Landesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Nach dem aktuellen Koalitionsvertrag 2010-2015 zwischen der nordrhein-westfälischen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW ("Gemeinsam neue Wege gehen") soll das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, unterstützt werden, d.h. für NRW der Flächenverbrauch auf fünf Hektar pro Tag oder weniger gesenkt werden. Längerfristig wird das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs verfolgt. Im Koalitionsvertrag heißt es weiter: „Dies werden wir in der Landesplanung verankern“ (S. 40).

Im Bereich des Regionalplanes Düsseldorf wird bis zum Jahr 2030 ein Rückgang der Bevölkerung von 1,9 % prognostiziert. Daher sollten die bereits im Regionalplan ausgewiesenen Siedlungsbereiche und Bauleitpläne, die noch nicht als rechtskräftige Bebauungspläne verabschiedet sind, überprüft werden. Bei der Formulierung der Ziele sollten

- ➔ ein Flächenverbrauch von Null und
- ➔ eine Reduktion der im bisherigen Regionalplan ausgewiesenen ASB und GIB-Bereiche in Anpassung an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung

aufgenommen werden.

Die Naturschutzverbände fordern eine Reduzierung des Flächenverbrauch bis zum Jahr 2025 auf null und ein Verbot der Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in Gebieten, in denen die Bevölkerungsentwicklung stagniert sowie eine Rücknahme-Pflicht von Bauflächen dort, wo ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird.

Sollen in Regionen mit Bevölkerungswachstum zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind diese in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang mindestens in gleichem Umfang zurückzunehmen. Da zusätzliche Bedarfe vor allem in den Zentren und damit auch durch intensivere (insbesondere stärkere Höhen-) Nutzung sowohl im Gewerbe - als auch im Wohnungsbau zu realisieren sind, ist diese Vorgabe auch ein Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und auch der finanziellen Mittel.

1.1.1 Bedarfsgerechte umweltverträgliche Siedlungsentwicklung

Vorschlag für Umformulierung:

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um *weitere Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden. Es sind vorrangig vorhandene Reserven der Bauleitplanung und bereits ausgewiesene ASB und GIB – sofern nach der SUP zum Regionalplan eine umweltverträgliche Nutzung möglich ist – für einen unabweisbaren Bedarf zu nutzen.* Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen, *die dem demografischen Wandel und der sich wandelnden Gewerbestruktur hin zur weniger flächenintensiven Dienstleistung Rechnung trägt. Zielsetzung ist eine Reduzierung des Flächenverbrauches. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen soll ressourcenschonend und umweltverträglich erfolgen.*

Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.

Wegen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für ASB und GIB keine zusätzlichen Flächen des Freiraumes in Anspruch zu nehmen. Ausweisungen neuer Flächen sind durch Wegfall vorhandener Flächen auszugleichen.

Das Siedlungsmonitoring sollte regelmäßig in jährlichem Rhythmus unter Mitwirkungspflicht der Kommunen erfolgen.

Die „Reserven“ sollten klar definiert werden als „noch nicht bebaute Grundstücke, die aber in den Plänen (FNP, Regionalplan) für eine bauliche Entwicklung (Wohnen, Gewerbe)“ vorgesehen sind. In die Reserven sind auch nicht genutzte Wohnbau- und Gewerbebrachen einzurechnen.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Die Zielsetzung wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Der Vorrang der Brachflächennutzung (damit sind keine Naturbrachen gemeint) vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollte in die Ziele aufgenommen werden. Städte und Gemeinden sollten ihre Brachflächen verpflichtend erfassen und in einem Monitoring aktuell bereithalten.

Die Berücksichtigung des Klima-, Biotop- und Artenschutzes sollte mit in die Ziele des Regionalplanes aufgenommen werden, da die Biodiversitätsverluste, der Artenschwund und der Klimawandel eine kritische Überprüfung erfordern, bevor Brachflächen wieder in Siedlungsflächen umgewandelt werden (vgl. S. 26 oben).

Ergänzung der Leitlinie 1.1.2 um die Passage:

Vor der Umwandlung von Brachflächen in Siedlungsflächen sollte verpflichtend geprüft werden, ob eine Erhaltung aus Gründen des Klimaschutzes oder des Arten- und Biotopschutzes eine Erhaltung als Grünfläche erfordert.

Die Leitlinie 1.1.2 sollte mit der Leitlinie 1.5.1 verbunden werden.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die beiden Leitlinien werden von den Naturschutzverbänden begrüßt. Die Prognose der Entwicklung der Transportleistungen auf den unterschiedlichen Verkehrsträgern zwischen 2004 und 2025 zeigt, dass sich der negative Trend der Bevorzugung des Straßenverkehrs noch verstärken soll. Die Regionalplanung sollte wo immer möglich dieser Entwicklung entgegenwirken.

Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass die Prognose des BMVBS tatsächlich eintritt und erwarten, dass zwischenzeitlich Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die eine derart klima- und umweltschädliche Entwicklung verhindern.

In Ortsteilen, die weniger als 2000 Einwohner haben, sollten lediglich Einzelbauvorhaben der bereits ansässigen Bevölkerung zulässig sein.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Konzepte

Dieser Gedanke sollte nicht als Ziel formuliert werden, da er als Hintertür für alle möglichen Raumansprüche genutzt werden kann. Eine Formulierung der Ziele, die derzeit bereits nicht als „Muss-Bestimmung“ formuliert sind, bietet ausreichend Gestaltungsspielraum für Ausnahmen, die dann ausführlich und schlüssig begründet werden müssen.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Die Leitlinie wird sehr begrüßt und sollte als Ziel aufgenommen werden. Dabei ist eine Verknüpfung mit dem Bedarf erforderlich, s. oben unter 1.1.1.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“

Zunächst stellt sich die Frage: Entspricht der prognostizierte Bevölkerungszuwachs im Düsseldorfer Raum tatsächlich der Realität? Sind dann bereits jetzt entsprechende Siedlungsbereiche zu sichern oder sollte erst abgewartet werden, ob diese Entwicklung tatsächlich eintritt?

Die Formulierung der Leitlinie ist zu schwammig. Die Problematik des Ballungsraumes gerade mit den schwierigen Zufahrtsmöglichkeiten durch die Nadelöhre der Rheinbrücken sollte klarer ausformuliert werden. Gedankengänge aus der Begründung sollten in die Leitlinie aufgenommen werden.

Umformulierung der Leitlinie 1.2.5:

Die Kommunen „In und um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des Flächenpotenzials entwickeln, *die im Hinblick auf die Pendlerentwicklungen über gut per SPNV erreichbare Standorte verfügen*. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und um Düsseldorf“ ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung *planen und steuern kann*.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Umformulierung der Leitlinie 1.2.6:

Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotenzials entwickeln, *die einen guten ÖPNV-Anschluss haben, von den Zentren aus gut erreichbar liegen und wenig neue Erschließungen benötigen*. Die Flächenreserven sollen in einem Ranking dargestellt werden.

Der Begriff der „positiven regionalen Wirkung“ sollte bei der Formulierung der Ziele konkret gefasst werden.

1.2.7 und 1.2.8

keine Anmerkungen

1.3.1 und 1.3.2

Die beiden Leitlinien sollten miteinander verbunden werden. Die Inhalte werden von den Naturschutzverbänden begrüßt.

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Bei der Umsetzung dieser Leitlinie in eine Zielformulierung des Regionalplanes müssen die in der Begründung geäußerten Denkansätze konkretisiert werden. Ansonsten besteht keine Steuerungsmöglichkeit, um großflächige Einzelhandelsbetriebe auf der grünen Wiese zu verhindern. Erforderlich ist eine Definition, was unter „nicht zentrenrelevanten Warenangebot“ zu verstehen ist. Dazu gibt es bereits einige kommunale Gutachten und das IHK-Gutachten, die einzubeziehen sind.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Die Leitlinie wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Aus der Begründung geht hervor, dass es zurzeit in den Flächennutzungsplänen und im Regionalplan umfangreiche Reserven für Gewerbe gibt. Die zurzeit im Regionalplan ausgewiesenen GIB sind im Hinblick auf den Bedarf und die Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen. Danach sind ggf. GIB zu streichen.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes flächenintensives Gewerbe vorhalten

Hierbei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- emittierendes Gewerbe ist auf dem "Rückzug" in einer "modernen Industriegesellschaft, weshalb ein "neuer Flächenbedarf" dafür nicht ersichtlich ist
- weite Teile der GI-Gebiete sind durch sog. "nicht emittierendes oder nicht störendes Gewerbe belegt und dieses sollte auch in Zukunft so bleiben.

Die Zielsetzung, dass auch Neuansätze von GIB – auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit - im Freiraum geplant werden können, wird abgelehnt. Die seit Anfang der 1990er Jahre in NRW geplanten Interkommunalen GIB inmitten des Freiraums stellen eine der gravierendsten Fehlentwicklungen in der Landes- und Regionalplanung dar.

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Hier besteht eine Überschneidung mit der Leitlinie 1.1.2. Leitlinie 1.5.1 sollte mit Leitlinie 1.1.2 verbunden werden. Hier oder unter 1.1.2 sollte der Vorrang der Brachflächennutzung vor der Inanspruchnahme von Freiraum formuliert werden. Städte und Gemeinden sollten ihre Brachflächen verpflichtend erfassen und in einem Monitoring aktuell bereithalten.

Vor der Umwandlung von Brachflächen in Siedlungsflächen sollte geprüft werden, ob eine Erhaltung aus Gründen des Klimaschutzes oder des Arten- und Biotopschutzes eine Erhaltung als Grünfläche erfordert, da die Biodiversitätsverluste, der Artenschwund und der Klimawandel eine kritische Überprüfung erfordern, bevor Brachflächen wieder in Siedlungsflächen umgewandelt werden.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Ergänzung der Leitlinie

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Konversionsflächen wegen der extensiven Nutzung in der Regel einen besonderen Wert für den Biotop- und Artenschutz haben. Daher sollte einerseits die Folgenutzung Naturschutz geprüft werden bzw. andererseits die ggf. erforderliche Kompensation bei einer Flächeninanspruchnahme von vornherein mit berücksichtigt werden.

Bei den Kriterien, welche bei der Einzelfallentscheidung für die Folgenutzung der Konversionsflächen berücksichtigt werden sollen, ist der Naturschutz von großer Bedeutung, weil in der Regel Flächen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt worden sind und bei denen durch die militärische Nutzung permanent Pionierstandorte geschaffen werden, von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind.

Kap. 2 Freiraum

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen

Freiräume sind in ihren Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Erholungsraum,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

Dazu im Einzelnen:

Naturschutz

Im Kapitel Freiraum fehlt eine Leitlinie zu „Naturschutz und Landschaftsschutz“. Aussagen zu BSN, BSLE, und Flächen des Biotopverbundes sollten als zentrale Punkte des Freiraumschutzes unbedingt mit in die Leitlinien aufgenommen werden.

Einfügen einer neuen Leitlinie

Natur und Landschaft als Lebensgrundlage sichern

Bei der textlichen und zeichnerischen Darstellung der BSN und BSLE ist der Entwicklungsaspekt bei den Zielen mit zu berücksichtigen, beispielsweise naturschutzfachliche Entwicklungskonzepte, der Biotopverbund und Entwicklungskorridore für Fließgewässer.

Neben der Darstellung der BSN und BSLE sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen einer SUP zu untersuchen und deren Ergebnisse textlich, und so weit möglich, auch zeichnerisch darzustellen.

Der Schutzstatus der im bisherigen Regionalplan festgelegten Gebiete muss durch die Fortschreibung erhalten werden. Falls Flächen der gültigen BSN / BSLE-Kulisse sich

heute als nicht mehr schutzwürdig erweisen, sind die Gründe hierfür zu ermitteln und Konzepte zur zeitnahen Wiederherstellung der Flächen zu erarbeiten. Die Flächen sind mit ihrem bisherigen Schutzstatus darzustellen. Geeignete Instrumente können Landschaftspläne und Schutzgebietsverordnungen sein.

Für den Schutz und die Entwicklung der Fließgewässer sind ausreichend breite Uferstreifen erforderlich. Sie sind als Entwicklungskorridore gemäß Blauen Richtlinie NRW (als allgemein anerkannte Regel der Technik zur Umsetzung der WRRL in NRW) und als Elemente des Biotopverbundsystemes zu sichern. Bachsysteme, die von der LANUV als Biotope mit besonderer Bedeutung gewertet wurden, sind als BSN-Flächen zu sichern. Diese Gewässer sind in ihrem Entwicklungskorridor vor Inanspruchnahme gegen gewässerunverträgliche Nutzungen zu schützen. Hierfür ist eine BSN-Darstellung ohne Überlagerung mit Agrarbereichen zielführend.

Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete müssen komplett als BSN dargestellt werden. Für die im Biotopkataster der LANUV aufgeführten Biotope ist im Einzelnen zu prüfen, ob sie als BSN dargestellt werden können. Auf jeden Fall müssen sie in der BSN-/ BSLE-Kulisse liegen.

Bereits umgesetzte oder genehmigte größere Ausgleichs- und Kompensationsflächen müssen in die BSN-/BSLE-Kulisse einbezogen werden. Diese Flächen bedürfen eines besonderen Schutzstatus, damit sie nicht „mal eben aus Versehen“ überplant werden .

Grundsätzlich sollten alle Bereiche für den Schutz der Natur mit einem Pufferstreifen von ca. 150 bis 200 m umgeben werden, die als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt werden.

Biotopverbund

Ein effektiver und wirkungsvoller Biotopverbund ist über Darstellungen als BSN und regionaler Grünzug zu sichern. Zu beachten sind hierbei auch die wichtigen Wildtierkorridore. Biotopverbundflächen und grenzüberschreitende Verbundkorridore sind zusätzlich in einer Erläuterungskarte darzustellen. Eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben die Fließgewässersysteme des Plangebietes. Schutzwürdige Fließgewässer sind vollständig als BSN darzustellen.

Bei einer unvermeidbaren Querung von BSN und Biotopverbundflächen durch Infrastrukturvorhaben sind zwingend geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, welche die Biotopverbundfunktion sichern (Grünbrücken, Wildtierdurchlässe o. ä.). Von bestehenden Infrastrukturen durchquerte Verbundachsen sind nachträglich durch solche Maßnahmen zu optimieren. Entsprechende Maßnahmen sind zu ermitteln und in den Regionalplan aufzunehmen.

Erhalt unzerschnittener Räume

Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Beeinträchtigung Unzerschnittener Räume (UZR) größer 20 km² durch belastende Planungen und Projekte ist grundsätzlich zu unterlassen.

Sicherung von Kompensationsflächen über den Regionalplan

Großräumige Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Flächenpools und Ökokonten ab einer Flächengröße von 10 ha sind im Regionalplan darzustellen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht in von vornherein schon wertvolle Landschaftsräume wie BSN, BSLE, Überschwemmungsgebiet und Waldbereiche zu lenken.

Bodenschutz

Der Erhalt der Funktionen des Bodens als natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Träger von Nutzungsfunktionen ist sicherzustellen. Empfindliche, besonders seltene und regionaltypische Böden, z. B. Moor-, Niedermoor-, Auen-, Gleyböden oder Plaggenesche, sind zu erhalten. Die Bewirtschaftung und Nutzung von Böden hat unter Berücksichtigung der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktionen zu erfolgen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie der Abwägung und Entscheidung in Zulassungsverfahren ist vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Werden besonders schutzwürdige Böden oder Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit für andere Zwecke in Anspruch genommen, ist der Prüfung von Alternativen, der Vermeidung und Minimierung der Eingriffe und der Erhaltung dieser Böden ein besonderes Gewicht bei allen Abwägungs- und Zulassungsentscheidungen beizumessen.

Wildnisgebiete

In der Regionalplanung müssen bis 2020 Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. http://www.bfn.de/0311_wildnis.html) größer 10 ha ausgewiesen werden, die sich raumordnerisch für ein Zulassen und Fördern von Wildnisentwicklung eignen. So sollen einige großflächige Wildnisgebiete entstehen, in denen Entwicklungsprozesse natürlich und ungestört ablaufen und die weitere Evolution der Arten und Lebensgemeinschaften stattfinden kann. Mindestens 5% des Planungsraumes sind dafür vorzusehen. Die Wildnisgebiete sind als BSN festzusetzen und in Gänze als Naturschutzgebiete (NSG) auszuweisen. Sie sind in den Biotopverbund zu integrieren. Die Gebiete sollten im

Regionalplan im BSN-Ziel textlich genannt werden und gegebenenfalls in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Grünlandschutz

Durch die Erzeugung von Biomasse werden in großem Umfang schützenswerte Grünlandflächen in Maisanbauflächen umgewandelt. Aus diesem Grund halten es die Naturschutzverbände für notwendig auf der regionalplanerischen Ebene einen dem Waldschutz äquivalenten Grünlandschutz zu etablieren. Die Naturschutzverbände regen an, Grünlandbereiche zu erfassen und im Regionalplan zeichnerisch darzustellen. Ökologisch wertvolle Grünlandbereiche sollten als BSN gesichert werden.

Landschaftsschutz

Alle bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer vollständigen Ausdehnung als BSLE darzustellen.

Die BSLE dienen - in Ergänzung zu den BSN - unter anderem der Etablierung eines funktionsfähigen Biotopverbundes. Die BSLE-Darstellung sollte auf alle Überschwemmungsbereiche auszudehnen, die nicht als BSN dargestellt sind.

Landwirtschaft

Bisher fehlen Leitlinien für die Landwirtschaft.

Im Regionalplan sollten Ziele einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten, standort- und umweltgerechten Landbewirtschaftung benannt werden. Eine Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung muss sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Hinsicht tragfähig sein.

Im Regionalplanentwurf sollte die planerische Grundlage für die Steuerung von Massentierhaltungsbetrieben durch die Kommunen gelegt werden. So sollten die Kommunen bei Bedarf Konzentrationszonen für derartige Anlagen mit Ausschlusswirkung für die anderen Bereiche der Kommune ausweisen.

So sollte die Regionalplanung Vorgaben für Tabuzonen, Vorranggebiete mit der Funktion von Eignungsgebieten und Vorgaben für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes in ihren Zielen machen.

In Bereichen, in denen das Critical Load überschritten ist oder durch die Ansiedlung eine Überschreitung zu befürchten ist, dürfen keine stickstoffemittierenden Anlagen errichtet werden. Die lokale Vorbelastung an Stickstoffdeposition kann den deutschlandweit vorliegenden Datensätzen des Umweltbundesamtes (UBA) entnommen werden. Dem Regionalplan ist eine Erläuterungskarte mit den Bereichen, in denen es Critical-Load-Überschreitungen gibt, hinzuzufügen.

Neuformulierung Leitlinie

Naturgemäße Landbewirtschaftung fördern

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist umweltverträglich und unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiter zu entwickeln. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltverträgliche, standortgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.

Die Regionalplanung sollte den Bau von Massentierhaltungen über Tabuzonen, Vorranggebiete mit der Funktion von Eignungsgebieten und unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes begrenzen und steuern.

2.3.1 und 2.3.2 Klimaschutz und Klimaanpassung in der Regionalplanung

Als Beitrag der Region zur Abmilderung des Klimawandels sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels sind u.a. folgende Festsetzungen in Form textlicher Ziele und Grundsätze erforderlich¹:

Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung)

- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO₂-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore, auch Böden. Die natürliche Speicherkapazität ist bis 2020 um 10% zu erhöhen². Hierzu sind auch Puffer- und Entwicklungsflächen in die BSN-Darstellungen des Regionalplans einzubeziehen, die teilweise drastische Rücknahme von BSN-Darstellungen im Regionalplanentwurf (s. Punkt 4.4) ist mit dieser Zielsetzung nicht zu vereinbaren.
- Erhalt und Förderung des schienengebundenen ÖPNV, insbesondere Verbesserung von Qualität und Geschwindigkeit, zusätzliche Haltepunkte, gegebenenfalls Reaktivierung von stillgelegten Strecken, Erhalt stillgelegter Trassen für zukünftige Entwicklungen mit der Möglichkeit zwischenzeitlicher temporärer Nutzungen,
- Erhalt und Förderung des schienengebundenen Gütertransports,
- Konzentration der Siedlungsentwicklung an Siedlungsentwicklungachsen gemäß dem Zentrale-Orte-Prinzip um Fahrt- und Transportwege zu minimieren und den ÖPNV-Anschluss zu erleichtern,

¹ M. Fabian: Möglichkeiten zur Integration des Klimaschutzes in die Regionalplanung – Ein Forderungskatalog, in: Rundschreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Nr. 34 (März 2010)

² vgl. Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 56;

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf

- Überprüfung aller geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirkung,
- Aufstellung eines regionalen Energiekonzepts zur erneuerbaren Energieerzeugung, das die Möglichkeiten zur naturverträglichen Nutzung von Solar-/ Wasserkraft-/ Biomasse-,
- Windenergie und Geothermie sowie die Förderung des „Repowering“ vorhandener Windkraftanlagen aufzeigt
- Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Pflichtauflagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise Gemeindegesetzungen zur solaren Baupflicht

Anpassungsstrategien

- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten für Arten; zum Beispiel durch Regionale Grünzüge, Biotopverbund, Vernetzung von Schutzgebieten sowie deren Ausweitung, Reduktion der Zerschneidungswirkung unter anderem durch Grünbrücken, naturverträgliche Land- und Waldbewirtschaftung,
- Erhalt und Vergrößerung der Retentionsräume von Gewässern und Festsetzung als Überschwemmungsgebiete (mindestens für das potentiell natürliche 100jährige Hochwasser; Förderung der natürlichen Gewässergestaltung),
- Ausweisung von Hochwasserwarnflächen, um gegen lokale heftige Unwetter bessere Vorsorge treffen zu können,
- Sicherung der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Gewässern auch unter geänderten Klimabedingungen,
- Verwendung einer größeren Vielfalt an standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft, keine Neuanlage von (Nadelholz-)Monokulturen,
- verstärkter Schutz vor Erosion insbesondere durch ganzjährige Bodenbedeckung in der Landwirtschaft,
- Sicherung der Trinkwasserversorgung (Grundwasserschutz und -neubildung durch Vorranggebietsfestsetzung sichern)
- Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesundheitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen,
- klimaorientierte Stadtplanung als Grundsatz festlegen (Frischlufschneisen u.ä.),
- Festschreibung eines Monitoring der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft.

2.4.1 bis 2.4.7 Energie

Die Naturschutzverbände begrüßen das Ziel der Landesregierung, die Treibhausemissionen in NRW bis zum Jahr 2025 um 80 – 95 % zu reduzieren. Dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Netzausbau kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Hierbei spielt die Steuerungsfunktion der Regionalplanung eine wichtige Rolle.

2.4.1 Energieversorgung – zukunftsfähiges Handeln

Der Bedarf für einen Netzausbau im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte überprüft und ggf. noch in die Leitlinien mit aufgenommen werden.

Ergänzung der Leitlinie

Alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung sind zu nutzen. Die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern und der Anteil der erneuerbaren Energieträger sind zu steigern.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Der Aspekt der Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern sollte stärker akzentuiert werden und nicht nur optional sondern verbindlich mit in die Leitlinien und Ziele des Regionalplanes aufgenommen werden, z.B. eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Kraft-Wärme-Kopplung durch eine sinnvolle Standortwahl bei Kraftwerksplanungen.

Die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke, die ganz oder im Wesentlichen auf Basis fossiler Energien betrieben werden, wird abgelehnt. Diese in der Leitlinie 2.4.2 einschließlich der Begründung enthaltene Zielsetzung hält an veralteten und nicht zukunftsfähigen Großkraftwerksstrukturen fest. Im Übrigen stellt die formulierte Option der Errichtung solcher Anlagen in allen GIB, unabhängig von Kraftwerkssymbolen, einen Verzicht auf eine regionalplanerisch gebotene Steuerung dar.

2.4.3 Windenergie

Im Gegensatz zum Leitlinienentwurf sollen Im Regionalplan Gebiete, die sich für die Windenergienutzung besonders eignen, als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden. Nur so kann eine Ausschlusswirkung an anderen Stellen wirksam umgesetzt und gewährleistet werden, dass auf regionaler Ebene empfindliche Naturräume geschont werden.

Die Vorgaben des Windenergieerlasses, der Potenzialstudie mit Restriktionsflächen und der Leitfaden „Windenergie im Wald“ geben nur einen lockeren Rahmen vor. Durch textliche Ziele, Ausweisung räumlicher Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten, Prüfung der Umweltverträglichkeit – im Rahmen der Regionalplanung durch eine strategische Umweltprüfung - können

Windenergievorhaben planungs- und rechtssicher gemacht werden. Insbesondere durch Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange (Zugriffsverbote, § 44 BNatSchG) auf der Ebene der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ europäischer Vogelarten und FFH- Anhang IV - Arten zu vermeiden. (Als „verfahrenskritisch“ sind solche Arten einzustufen, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.)

Die Ausweisung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert eine enge Abstimmung mit den Kommunen – wie das erfolgreiche Beispiel im Regierungsbezirk Münster gezeigt hat.

Die Frage der Höhenbegrenzungen wurde auf Landesebene bereits entschieden: Sie ist weggefallen. Die neueren, wesentlich effizienteren Windenergieanlagen sind weit höher als die früher raumordnerisch relevante Grenze von 100 m.

Umformulierungsvorschlag:

Im Regionalplan sind Vorranggebiete *mit der Wirkung von Eignungsgebieten* für die Windkraftnutzung darzustellen, *die somit zugleich eine Ausschlusswirkung haben*. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz sensibler Bereiche und „verfahrenskritischer“ Arten vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur).

2.4.4 Solarenergie

Photovoltaikanlagen sind vorrangig auf Gebäuden zu bauen.

Umformulierungsvorschlag:

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von *Photovoltaik-Anlagen* aufgenommen werden. *Die Anlagen sind auf Dachflächen und Fassaden zu errichten. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen können nur an vorbelasteten Standorten, beispielsweise entlang vorhandener Infrastrukturtrassen (wie Autobahnen), errichtet werden. Die Anlagen dürfen nur auf Standorten errichtet werden, die nicht zugleich eine Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z.B. für den Biotop- und Artenschutz, Landschafts-, Ortsbild) oder für konkurrierende Nutzungen vorgesehen sind.*

2.4.5 Bioenergie

Der sich immer weiter ausbreitende Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais, hat zu schwerwiegenden negativen ökologischen Folgeerscheinungen geführt wie Umbruch von Grünland, Bodenerosion, Grundwasserverunreinigung. Auch wenn die Regionalplanung keinen direkten Zugriff auf die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung hat, ist es erforderlich, dieser Entwicklung durch andere Steuerungsinstrumente entgegen zu wirken:

- Regionale Mengenziele: können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region festlegen. Das geeignete Instrument hierfür ist die Aufstellung eines regionalen Energiekonzeptes.
- In Bereichen zum Schutz der Natur und einem Pufferbereich sollte Biomasseanbau nicht erfolgen, für die BSLE-Bereiche sind Restriktionen zu prüfen.
- Durch effektiven Grünlandschutz müssen die verbliebenen Grünlandflächen vor Umbruch geschützt werden.

Im Zusammenwirken mit dem geplanten neuen LEP sind die landesplanerischen Möglichkeiten zur Standortsteuerung des Biomasseanbaus auszuschöpfen. Die Naturschutzverbände halten es insoweit für geboten, die Regionalplanung zu verpflichten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten festzulegen:

- zum Schutz von Natur und Landschaft,
- für den Hochwasser- und Gewässer- oder Bodenschutz sowie
- für den Schutz des Freiraums bzw.
- für den Schutz von Klimafunktionen.

Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind als Ausschluss- bzw. Restriktionsflächen für Energiepflanzenanbau vorzusehen. Ferner ist zu prüfen, ob für die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) bzw. Teilflächen dieser Darstellungsbereiche ein Verbot des Energiepflanzenanbaus vorzusehen ist.

Für Biogasanlagen, die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind, ist auf regionaler Ebene eine Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erforderlich. Derartige Anlagen sollten ausschließlich in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zulässig sein.

Textlich sollten die Anforderungen an eine ökologisch sinnvolle Biomasse-Nutzung mit festgelegt werden:

- eine ökologisch sinnvolle Kopplung mit der Kraft-Wärme-Nutzung,
- ein Anteil von mind. 50 % Reststoffen,

Umformulierungsvorschlag:

In den Regionalplan soll ein textliches Ziel zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen *unter Beachtung von Ausschluss- und Restriktionsflächen* aufgenommen werden. *Diese dürfen nur innerhalb von GIB errichtet werden. Für nicht privilegierte Biogasanlagen erfolgt eine Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Privilegierte dezentrale Biomasseanlagen, die im Außenbereich errichtet werden können, müssen vorrangig organische Reststoffe aus der Landwirtschaft energetisch verwerten. Voraussetzung soll bei Biogasanlagen die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder die Einspeisung ins Gasnetz sein*

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Umformulierungsvorschlag:

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zu raumbedeutsamen Wasserkraft- und Geothermieranlagen aufgenommen werden. Diese sollen die entsprechende energetische Nutzung an raum- und naturverträglichen Standorten *unter Berücksichtigung der Ziele des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials von Oberflächen- und Grundwasser* unterstützen.

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Die WRRL verlangt, dass sich 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden und alle Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen. Ausnahmen und Fristverlängerungen können bis zum 22.12.2027 lediglich ausnahmsweise und mit guter Begründung in Anspruch genommen werden. Es muss ein ökologisch begründeter Mindestabstand der Bebauung und Siedlungsnutzung zu Fließgewässern formuliert werden, der auch als Zielsetzung in Ballungsgebieten Gültigkeit haben muss.

Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte fristgemäße Erreichung der WRRL-Ziele bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumananspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen. Auch können Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper gesichert sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freigehalten werden.

Die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen sind als Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen darzustellen, für die die o.g. Ziele gelten. Alternativ könnte ein eigenes Planzeichen entwickelt werden („Bereich zur Sanierung des Grundwassers“). In diesen Bereichen sind keine Agrarbereiche darzustellen.

Zur Sicherung des Raumbedarfes der Gewässer ist der planerische Schutz der Gewässerkorridore vor entgegenstehenden Nutzungen erforderlich. In der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“ – kurz auch „Blaue Richtlinie“ genannt – sind gewässertypspezifische Richtwerte für die Breite von Entwicklungskorridoren genannt, die erforderlich sind, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Diese eignen sich auch für eine planerische Umsetzung im Rahmen der Regionalplanung und sollten, soweit darstellerisch möglich, zeichnerisch dargestellt werden, beispielsweise als „Bereiche für die Gewässerentwicklung“ mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und / oder Bereichen zum Schutz der Natur / Schutz der Landschaft

unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich. In diesen Bereichen sind keine Agrarbereiche darzustellen.

Als Ergänzung der Leitlinie 2.5.1 oder als eigene Leitlinie sollten diese Anforderungen aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ebenso wie der Trinkwasser- und Hochwasserschutz detaillierter als Ergänzung der Leitlinie 2.5.1 oder als eigene neue Leitlinie mit aufgenommen werden.

Neue Leitlinie unter 2.5 oder Ergänzung der Leitlinie 2.5.1 um folgende Passagen:

Zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen soll im Regionalplan ein Grundsatz zur Vermeidung weiterer Stoffeinträge in das Grundwasser und zur Ausrichtung aller Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers aufgenommen werden.

In textlichen Zielen und zeichnerischen Darstellungen soll der Raumbedarf der Oberflächengewässer gewässerspezifisch konkretisiert werden. Dafür sollen nach den Vorgaben der Blauen Richtlinie zu ermittelnde Entwicklungskorridore ausgewiesen werden, die von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und autotypisch zu entwickeln sind. Zur Vermeidung diffuser Stoffeinträge sollen nutzungsfreie Gewässerrandstreifen von mind. 10 m Breite im Regionalplan gesichert werden.

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

In den Bereichen zum Schutz der Gewässer ist die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt. Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.

Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Der Schutz und – soweit erforderlich - die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.

Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.

Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die Bereiche für den Grundwasser und

Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Bereiche vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden sollen. Es wird angeregt, im Regionalplan die III b-Zonen mit der Signatur „Grundwasser- und Gewässerschutz“ zeichnerisch mit zu erfassen. Zumindest sollte eine Kombination aus einer zeichnerischen Darstellung in einer Erläuterungskarte mit den textlichen Zielen erfolgen, die diese III b- Flächen vor einer Überlagerung mit nicht kompatiblen Festsetzungen im Regionalplan oder vor der Inanspruchnahme durch unverträgliche Nutzungen – u.a. Abgrabungen - schützen.

Umformulierungsvorschlag Ziel 2.5.2, 2. Abs.:

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer und Grundwasser

Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen und anderen mit dem Trinkwasserschutz unvereinbaren Nutzungen geschützt werden. *Im Zuge des weiteren Verfahrens sollten diese Flächen mit in die Kategorie „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ aufgenommen werden.*

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Sinnvoll auch im Hinblick auf eine naturnahe Gewässergestaltung wäre eine Darstellung als Überschwemmungsgebiet für den Bereich des potentiell natürlichen 100jährigen Hochwassers. Für die Einschätzung potenzieller Überschwemmungsgebiete in den Siedlungsgebieten und im landschaftlichen Außenbereich sollten wirklichkeitsnahe Aufbereitung im Rahmen von Abflusssimulationsmodellen mit Darstellung von Raumbetroffenheiten zugrunde gelegt werden.

Dies ist wegen der Änderungen im Niederschlagsgeschehen als Folge des Klimawandels - mit intensiveren Niederschlagsmengen in kürzerer Zeitphase, vor allem in den Sommermonaten – von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob der HQ 100 in allen Fällen als Maßstab für die Ausweisung der Überschwemmungsbereiche ausreicht, oder ob in besonders gefährdeten Bereichen eine andere Jährlichkeit für den Hochwasserschutz zugrunde gelegt werden muss, beispielsweise am Rhein, wo in den Neunzigern innerhalb weniger Jahre 2 mal ein „Jahrhundertwasser“ Teile der Stadt Köln überschwemmt hat.

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind: Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel

aufgebessert wird. Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen. Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden.

Aus diesem Grund ist eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich. So sollten die potentiell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden.

Umformulierung und Ergänzung der Leitlinie 2.5.3:

Überschwemmte Bereich und Auen freihalten und auf Gefahren hinweisen

Im Regionalplan sollen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen.

Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, *in ihren Bauleitplänen entsprechende Auflagen zur Vorsorge gegen Hochwasserereignisse festzulegen.*

Entwicklungsflächen zur Rückgewinnung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz und zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer sind als ÜSB zu sichern. Im Regionalplan soll die Erhaltung rezenter Auen und die Vergrößerung der Bereiche mit Auenfunktion um mind. 10 % als Grundsatz und über die Darstellung als ÜSB oder / und BSN gesichert werden.

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

In die Ziele sollte aufgenommen werden, dass die Agrobusiness-Flächen wegen ihres hohen Energieverbrauches bevorzugt dort errichtet werden, wo Abwärme genutzt werden kann.

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Grundlage der regionalplanerischen Absicherung von Rohstoffvorkommen dürfen nicht die Begehrlichkeiten der Abgrabungsindustrie sein, sondern müssen Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten im Einklang mit den Interessen der Bevölkerung und der

Landschaft sein. Es dürfen ausschließlich diejenigen Mengen regionalplanerisch abgesichert werden, die für Vorhaben in NRW verwendet werden und nicht durch andere bzw. recycelte Baustoffe ersetzt werden können. Nach Ansicht der Naturschutzverbände muss die Bedarfsfeststellung auf Grundlage einer neutralen Prognose erfolgen, die sich nicht am Abbauumfang der letzten Jahre orientiert, die Recyclingquote einrechnet und etwaige Exportinteressen der Industrie nicht einbezieht.

Grundsätzlich kann zwischen zwei Arten der Bedarfsberechnung unterschieden werden:

Die produktionsbezogene Bedarfsberechnung (auch unternehmensbezogene oder nachfragebezogene Methode genannt) legt die Nachfrage zugrunde. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei Massenrohstoffen in der Regel nicht auf Vorrat produziert wird und dass daher die Summe der Produktion der Einzelbetriebe dem Bedarf in der Region entspricht. Die Bestimmung des Bedarfs erfolgt dabei im Wesentlichen über die im Rahmen einer Firmenabfrage ermittelten Fördermengen. Im Prinzip wird also die Menge, die nach Angaben der Abgrabungsunternehmer verkauft werden kann, als Rohstoff-Bedarf angenommen.

Der volkswirtschaftlich orientierte Bedarfsberechnungsansatz (auch angebotsorientierte Methode genannt) ist am Verbraucher orientiert. Dabei wird der Rohstoffverbrauch des Planungsraumes ermittelt und neben der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung auch weitere Parameter wie Exporte/Importe sowie die Verwendung von Recyclingmaterialien eingerechnet.

Die Bedarfsabschätzung sollte auf Grundlage des „unteren, rohstoffextensiven Pfades“ der Studie „Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (1998) ermittelt werden. Dieses Modell berücksichtigt Substitutions- und Einsparpotentiale, die die Nachfrage nach den primären mineralischen Baurohstoffen verringern.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten im Regionalplan Düsseldorf die Flächen, die für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 Jahre (also innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes) erforderlich sind, als BSAB dargestellt werden. Die übrigen Flächen sollten als Reservegebiet gekennzeichnet werden – und noch einmal den Bedarf für 15 Jahre abdecken. Diese können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Flächen in den BSAB ausgebeutet sind. Dies soll den schonenden Umgang mit den nicht regenerierbaren Rohstoffen fördern.

Ergänzung Leitlinie 2.7.1, 2.7.2 oder 2.7.3:

Die in den Regionalplänen dargestellten BSAB sollen insgesamt 15 – 20 Jahre, zusammen mit den Reservegebieten den Bedarf für 30 Jahre decken.

BSAB sollten nur dort festgelegt werden, wo vorrangige Nutzungen und Interessen von Bevölkerung und Natur wie Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Entwicklungskorridore für Fließgewässer dem nicht entgegenstehen.

Dem Grundwasserschutz sollte ein Vorrang gegenüber der Abgrabung eingeräumt werden.

Der sparsame Rohstoffverbrauch sollte durch Ziele zum Recycling, der Substitution von Rohstoffen und eine möglichst vollständige Ausnutzung von Lagerstätten bzw. einem Vorrang von Erweiterung anstelle von Neuaufschluss gefördert werden.

Die Abgrabungstätigkeit sollte durch ein Monitoring begleitet werden, in dem auch zu prüfen ist, ob der Abbau einer Lagerstätte vollständig erfolgt ist.

Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes³ kommt zu dem Ergebnis, dass mit der verfügbaren Technik und den entwickelten Verfahren erhebliche Potenziale der verbesserten Kreislaufführung mineralischer Rohstoffe im Hochbau bestehen. In der Praxis werde hiervon jedoch bislang wenig Gebrauch gemacht. Neben regionalen Unterschieden beim anfallenden und nachgefragten Recycling-Material sei dies insbesondere auch auf eine mangelnde Wissensbasis und Akzeptanz bezüglich der Verwendung von Recycling-Material für Anwendungen im Hochbau zurückzuführen. Belege hierfür lieferten die im Rahmen des Vorhabens geführten Expertengespräche und aktuelle Arbeiten im Auftrag des Umweltbundesamtes, die sich schwerpunktmäßig diesen Fragen widmen. In der Studie wird darauf hingewiesen, dass, obgleich „das Recycling von mineralischen Abfällen heute schon eine große Rolle spiele, noch zahlreiche Maßnahmen notwendig seien, um die Akzeptanz und die Marktstellung der Recyclingprodukte nachhaltig zu verbessern.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass der Anteil an Recyclingprodukten noch nicht völlig ausgeschöpft ist. Nach Ansicht der Naturschutzverbände besteht die Notwendigkeit für Regionalpläne Reduktionsziele festzuschreiben, steigende Substitutions- bzw. Recyclinganteile zu berücksichtigen sowie Innovation und Steigerung der Materialproduktivität mit ca. 4% pro Jahr einzusetzen.

Kap. 3: Infrastruktur

3.1.1 Verkehr und Logistik

Um zukünftige Verkehre zu vermeiden und zu reduzieren, sollten alle Möglichkeiten der Regionalplanung genutzt werden, um den schienenengebundenen ÖPNV und Gütertransport zu fördern. Dies ist beispielsweise bei der Standortwahl von GIB und ASB zu beachten. Die Entwicklung zu einem überproportionalen Anstieg des Straßenverkehrs, die in der Prognose der Transportleistungen aufgezeigt wird, ist höchst problematisch. Ihr sollte durch die Regelungsmöglichkeiten des Regionalplanes entgegengewirkt werden.

³ Umweltbundesamt (Hrsg.): Ermittlung von Ressourcenschonungspotenzialen bei der Verwertung von Bauabfällen und Erarbeitung von Empfehlungen zu deren Nutzung; UBA-Texte 56/2010 (<http://www.uba.de/uba-info-medien/4040.html>)

Ergänzung Leitlinie 3.1.1

Aus Gründen des Freiraum- und Klimaschutzes und wegen der besonders gravierenden Engpässe bei der Bewältigung der Straßenverkehrsströme im Ballungsraum sollen im Regionalplan alle Möglichkeiten genutzt werden, um dem schienengebundenen Verkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr einzuräumen.

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Bei den Hafenplanungen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich hierbei oft Konflikte mit dem Naturschutz ergeben. Daher sind diese Belange vom Beginn der Planung an bei der Standortwahl mit einzubeziehen.

Ergänzung der Leitlinie 3.2.1, 3. Satz

Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes, bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Bei der zwischenzeitlichen Nutzung von Schienenwegen, z.B. durch Radwegetrassen, müssen die Belange des Biotop- und Artenschutzes frühzeitig geprüft und von vornherein mit bei der Erstellung der Planentwürfe einbezogen und berücksichtigt werden. Diese oft jahrelang aus der Nutzung genommen Flächen bieten in aller Regel auch durch die Sonderstandorte wie Schotterwege und steile, schütter bewachsene und besonnte Böschungen zahlreichen seltenen, gefährdeten und/ oder geschützten Arten einen Lebensraum. In den Tunneln sind in aller Regel Konflikte mit dem Schutz von Fledermausquartieren vorprogrammiert.

Im Regionalplan sollte ein Vorrang der Schiene vor dem Ausbau der Straßen verankert werden.

Ergänzung Leitlinie 3.3.1

Der Erhaltung und die Reaktivierung des Schienennetzes sollte Vorrang vor dem Ausbau und Neubau von Verkehrswegen haben. Vorhandene stillgelegte Trassen sind in jedem Falle zu erhalten, ggf. einer kompatiblen Zwischennutzung zu widmen.

3.4.1 Straßendarstellung im rechtlichen Kontext

Eine Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen, die räumlich noch nicht linienbestimmt sind oder eine ergänzende Darstellung von regional bedeutsamen Straßen lehnen die Naturschutzverbände ab, da der Bedarf durch den Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan festgelegt wird und die Festlegung der Linie einer umfangreichen Raumanalyse und eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens bedarf. Die Einzeichnung einer Linie im Rahmen der Regionalplanung würde hier das Vorliegen von Entscheidungen

suggestieren, die noch gar nicht getroffen sind und die aus Gründen des Freiraum-, des Biotop- und Artenschutzes sehr detailliert und sorgsam erfolgen müssen und eine Abwägung der verschiedenen Belange einschließen müssen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass infolge der Festlegungen durch andere Planungen Tatsachen geschaffen werden, die die Möglichkeiten für eine umweltverträglichere Trassierung einschränken oder verhindern.

Umformulierung Leitlinie 3.4.1

Streichung des 1. Satzes 2. Teil und des 2. Satzes der Leitlinie.

Streichung des 2. Absatzes der Begründung

Straßen für den überörtlichen Verkehr sollen im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Infrastrukturplanung und in den Linienbestimmungsverfahren sowie der voraussichtlich entsprechend nachvollziehend textlichen Umsetzung im Landesentwicklungsplan dargestellt werden. *Aus Gründen des Freiraum- und Naturschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen und nur wenn dieser nicht durch den Ausbau oder Umorganisation vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann.*

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Leitlinie 3.5.1: Ergänzung eines Satzes zwischen dem 2. und dem 3. Satz:

Die Belange des Lärmschutzes für die Bevölkerung und des Freiraum- und Naturschutzes sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

4. Sonstiges

Es fehlt eine Leitlinie zum Thema Abfall

Beim Kapitel Energie fehlt eine Aussage zum Thema „Fracking“.

Bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung (sogenanntes Fracking) handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, fracturing extraction ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

Es fehlen Aussagen zur Methodik. Eine strategische Umweltprüfung sollte folgende Punkte umfassen:

- ➔ Strategische Umweltprüfung
- ➔ Umweltbericht
- ➔ Relevante Umweltprobleme
- ➔ Alternativenprüfung (konzeptionell, standörtlich, technisch)
- ➔ Artenschutz
- ➔ Monitoring (Nutzung des Landschaftsmonitorings des LANUV, Einrichtung Arbeitskreises Monitoring, Einführung einer jährlichen Berichtspflicht an Regionalrat)

Wichtig für alle Beteiligten am Erarbeitungsverfahren: Transparente Verfahrensunterlagen

Veränderungen zwischen dem bisher geltenden Regionalplan und dem Entwurf des neu aufgestellten Regionalplanes sollten dargestellt und zur Verfügung gestellt werden, um den Erarbeitungsprozess transparent zu gestalten und die Erarbeitung einer Stellungnahme zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Stenzel